



N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 26.

27. Juni 1852.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Dienstbotenordnung betreffend:

Die in dem Kreisintelligenzblatte Nr. 26 ent-
haltene Ausschreibung der k. Regierung von Ober-
bayern vom 10. d. M. im rubricirten Betreffe ist
unverzüglich an zwei aufeinander folgenden Sonn-
oder Feiertagen nach dem vermittelstgigen Vortriebe
mit dem Bemerken zu verkünden, daß das k. Land-
gericht gegen solche Dienstboten, welche vor Ablauf
des Dienstjahres aus dem Dienste treten, mit der
größten Strenge einschreiten werde.

Nischach den 20. Juni 1852.

Königliches bayerr. Landgericht.
Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Erhaltung der Pindenbäume
bei und in den Pindenbäumen
betreffend.

Das im Kreisintelligenzblatte S. 596. enthal-
tene Ausschreiben der k. Regierung vom 30. Mai
l. J. in Betreffe der Erhaltung der Pindenbäume ist
ableid in den Gemeinden öffentlich zu verkünden,

und haben die Gemeindevorstände darüber zu wachen,
daß demselben nirgends entgegen gehandelt werde.

Nischach den 20. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

An
den Magistrat der Stadt Nischach und sämmtl.
Gemeinde-Verwaltungen.

In Folge der in jüngster Zeit so häufig unter-
lassenen Aufsicht auf die Hunde, werden nachstehende
Verordnungen in Erinnerung gebracht und deren genaue
Befolgung bei Vermeidung strenger Einschreitung ge-
wärtigt.

„Hitzige Hündinnen müssen zu Hause verwahrt,
„bissige Hunde aber, sowie Hunde von größerer Gat-
„tung, Fang- und Meggerhunde mit einem hinfänge-
„lich befestigten und verwahrten Maulkorbe versehen
„werden.“

Jagdhunde sind vor dem Tragen eines Maul-
korbes in dem Falle ausgenommen, wo sie auf die
Jagd geführt werden, eben so sind auch jene Hunde
beyond befreit, welche Reisende zu ihrer Sicherheit
bei sich führen, und die diesem am Fuße folgen, oder
den Wagen zunächst begleiten. Hunde in Kirchen
und bei dem Besuche von Leichenäckern mitzunehmen,

ist verboten.“ Auch bei größere Volksversammlungen, namentlich bei Pferderennen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Das herrenlose Herumlaufen von Hunde auf der Straße nach eingetretener Dämmerung ist gleichfalls verboten.

Nischach, den 21. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Das Viehschneiden oder Castriren betr.

Die über das Viehschneiden oder Castriren von der k. Regierung unterm 27. Mai l. J. erlassene Verfügung ist in sämtlichen Gemeinden mit dem Bemerken zu verkünden, daß vom 1. August l. J. an Niemand mit dem Schneiden der kleinen Zuchthiere mehr befaßt darf, welcher nicht hiezu von dem k. Gerichtsarzte als befähigt erklärt wurde, und eine Distriktpolizeiliche Bewilligung erhalten hat.

Nischach den 19. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Das kgl. Landgericht Nischach erkennt in der Eireitsache der Rosina Sittenzieher von Dattenshausen gegen den abwesenden Joseph Dehler Gültlerssohn von Dattenshausen, wegen Vaterchaft und Kindes-Alimentation auf erstatteten Vortrag in collegialer Berathung zu Nicht:

1. Beklagter Joseph Dehler, sei als Vater das von der Klägerin am 28. September 1847 außerehelich gebornen Kindes zu erachten, und habe als solcher eine jährliche Alimentation von 12 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes, sowie eine Entschädigung von 6 fl. für Kindbettkosten an die Klägerin zu bezahlen;
2. Habe derselbe sämtliche erlaufenen Kosten zu bestreiten, welche jedoch wegen Mittellosigkeit außer Anschlag bleiben.

Entscheidungsgründe können aus den Gerichts-Akten ersehen werden.

Nischach den 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 13. Juli d. J. Vorm. 10 Uhr werden in Gaultshofen

- 3 Ochsen
- 4 Kühe
- 6 kleine Stiere
- 2 größere Stiere
- 1 Hummel-Stier
- 1 Pferd
- 1 Wagen und
- 1 kleinerer Wagen

durch eine k. Landgerichts-Kommission öffentlich gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufs-liebhaber eingeladen werden.

Nischach den 13. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erweiterung der Filialkirche zu Vigenhofen, kgl. Landgerichts Friedberg, die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieser Bau auf dem Wege der allgemeinen Submission bei dem kgl. Landgerichte Friedberg nach dem einzelnen Bauhandwerken an die Benignüthwendigen in Alford vergeben.

Die Arbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

1. Die Maurerarbeiten 2301 fl. 27 fr.
2. Die Zimmermannsarbeiten 441 fl. 43 fr.
3. Schreinerarbeiten mit Anstreicherarbeit 75 fl. 30 fr.
4. Die Schlosserarbeiten 160 fl. 18 fr.
5. Die Glaserarbeiten 79 fl. 20 fr.
6. Spänglerarbeiten 163 fl. 48 fr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen von heute an im Amtsschafe des mit unterzeichneten

königlichen Landgerichts für die Affordelustigen zur Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und wohlversiegelten Couverten längstens bis 29. Juni d. J. Abends 6 Uhr bei dem kgl. Landgerichte frankirt eingelaufen sein.

Zur Verakkordirung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Werkmeister zugelassen werden.

Am 24. Juni 1852. Den 20. Juni 1852
Königliches Landgericht Kgl. Bauinspektion
Friedberg. Ingoßstadt.
Wibder. Reichling.

W e f a n n t m a c h u n g.

Mit dem nach landgerichtlicher Ausschreibung vom 28. v. Mts. (Wochenbl. Nr. 22 S. 91 und 95) in Folge höchsten Auftrags vorzunehmenden Vertheilung von Prämien für ausgezeichnete Leistungen in der Rindviehzucht wird auch eine Vertheilung von Preisen für Pferde-, sowie für Rugs-Viehzucht überhaupt und eine Ausstellung von gewerblichen und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, dann die Abhaltung eines Pferderennens, eines Scheibenschießens und anderer passender Volksbelustigungen verbunden werden. Die zu ersterem Behufe festgesetzten Preise betragen:

1) für die schönsten, zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½-jährigen Hengste;

1. Preis 6 fl. mit Tabne,
2. Preis 4 fl. mit Tabne,
3. Preis 2 fl. mit Tabne.

Die nämlichen Preise sind für Stutten gleicher Beschaffenheit und gleichen Alters bestimmt;

2) für die vollkommensten veredelten Schaafe im Alter von 3 Jahren:

1. Preis 4 fl. mit Tabne,
2. Preis 2 fl. mit Tabne;

3) für die preiswürdigsten Schweinsmütter, welche mit den Ferkeln auf den Musterplatz zu bringen sind:

1. Preis 4 fl. mit Tabne,
2. Preis 2 fl. mit Tabne.

Zur gewerblichen und landwirthschaftlichen Ausstellung eignen sich solche, von den im Landgerichte bezogene Friedberg bestehenden Gewerben herkommenden Produkte, welche wegen ihrer Brauchbarkeit und

des auf ihre Herstellung verwendeten besonderen Fleißes Anerkennung verdienen; üppige landwirthschaftliche Hoberzeugnisse, als Welle, Flach, Feld- und Gartenprodukte u. s. w., dann auch neuerefindene oder verbesserte Alder- oder Gartenwerkzeuge.

Das zu den bezeichneten Zwecken stattfindende Fest beginnt am 5. und endet am 8. September l. J.

Indem vorläufig Vorstehendes bekannt gegeben wird, und vor allem an die Gewerbetreibenden und Landwirthe die Einladung zu recht zahlreicher Betheiligung ergeht, wird bemerkt, daß ein noch rechtzeitig erscheinendes Programm die näheren Anordnungen enthalten wird.

Friedberg am 26. Juni 1852.

Das Fest-Comité.

Verkauf.

Ein Chaischen, einspännig, mit eisernen Achsen versehen und sonst dauerhaft und sehr bequem gebaut und eingerichtet, ist um den Preis von 88 fl. zu verkaufen. Das Nähere in Augsburg, Fintelgasse Nr. A. 444 bei Oekonom und Korumesser H. Petry.

Eine Kuh ist verlaufen am letztern Viehmarkt zu Friedberg und hat ihren Weg nach Wiesbad eingeschlagen. Dem sie zugekauften, wolle beim Magistrat daselbst gegen Verleihung Anzeige machen. Besonders aber wird vor deren Ankauf gewarnt. Sie ist rothschweifig.

Tugendhafte Ehefrauen.

Kürzlich hatte in einer Stadt in England eine große Preisausschreibung an Frauen statt, wovon eine derselben den ersten Preis erhielt, weil sie in zwanzig Jahren ihrem Manne nie widersprochen hat, und bekam als Preis ein prächtiges Geduldspiel. — Eine andere hat in 10 Jahren nie ihren Mann gefragt, wenn er nach Hause kommen werde, nie gesagt er soll nicht zu viel trinken, und nicht gebohrt ihn aus dem Wirthshaus zu holen; dieselbe erhielt als zweiten Preis einen goldenen Kochlöffel. — Den dritten Preis erhielt eine Frau, welche sich in 12 Jahren nie gewekert hat, mit ihrem Manne auszugehen, weil er wisse, daß sie kein schönes Kleid habe; dieselbe erhielt einen in goldener Nahe gefästen Spiegel. Den vierten und letzten Preis erhielt die vortrefflichste aller Frauen, welche in 17 Jahren nie Geld von ihrem Manne gefordert hat, sie erhielt als Preis das Buch mit dem Titel: Leichtgläubische Anweisung wie man Schulden macht.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 26. Juni 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. fr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Gegen die letzte Schranne ist					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindester.				Mittelpreis					
				gefallen.			gestiegen.										
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
S c h ä f f e l.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
Weizen	120	118	2	23	22	22	19	21	10	2634	6	—	—	1	6		
Korn	87	67	—	20	45	20	13	19	42	1750	5	—	—	2	25		
Gerste	2	2	—	—	—	14	30	—	—	29	—	—	—	1	24		
Haber	36	36	—	8	5	7	35	7	5	273	12	—	—	—	11		
Summa	215	243	—	4695						23							

Nachacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pr.	Brod.	Vid.	Loth.	Lot.	Loth.	Loth.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pr.
Schierfleisch, gemästetes	11	2 Halbfreuzer Semmel	—	2	—	1	—	Mundmehl	7 3
Rohfleisch	9	2 Kreuzer Semmel	—	4	—	2	—	Semmelmehl	6 3
Rindfleisch	9	2 Halbfreuzer Roggl	—	3	1	—	—	Schönmehl	5 3
Schweinefleisch	15	1 Kreuzer Roggl	—	6	2	—	—	Nachmehl	4 3
Kalbfeisch	8	1 Halbbogen Laib	—	14	2	2	—	Roggenmehl	5 1
Schafffleisch	7	1 Bogen Laib	—	29	1	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	4 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pr.	Brod.	Vid.	Loth.	Lot.	Loth.	Loth.	Wehl, pr. Vierling.	fl. fr. pr.
Schierfleisch, gemästetes	11	2 Halbfreuzer Semmel	—	1	3	—	—	Feines Mundmehl	— 58
Rohfleisch	9	2 Kreuzer Semmel	—	3	2	—	—	Semmelmehl	— 50
Rindfleisch	9	2 Zweifreuzer Roggl	—	9	2	—	—	Geringeres Mehl	— 12
Schweinefleisch	15	1 Bierkreuzer Roggl	—	19	—	—	—	Nachmehl	— 34
Kalbfeisch	8	1 Bogen Laib	—	28	—	—	—	Bachmehl	— 12
Schafffleisch	8	1 Achtfreuzer Laib	1	24	—	—	—		

Brod- und Wehl-Larif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Lage.						Brod-Lage.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Muen.		Vierling.		Maas.			Pfund.	Loth.	Sant.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	52	—	58	—	14 1/2	Halbfreuzer Semmel	—	1	3	
Semmelmehl	3	20	—	50	—	12 1/2	Kreuzer Semmel	—	3	2	
Geringeres Mehl	2	48	—	42	—	10 1/2	Zweifreuzer Roggl	—	9	2	
Nachmehl	2	16	—	34	—	8 1/2	Bierkreuzer Roggl	—	19	—	
Bachmehl	2	48	—	42	—	10 1/2	Bogen Laib	—	29	—	
							Achtfreuzer Laib	1	24	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

	München 19. Juni.	Mugsburg 25. Juni.	Schrobenhausen 33. Juni.	Rain 19. Juni.	Friedberg 23. Juni.
Art der Schranne.	Keesen.	Weizen.	Korn.	Gerste.	Haber.
	höchst. mittl. mind.	höchst. mittl. mind.	höchst. mittl. mind.	höchst. mittl. mind.	höchst. mittl. mind.
	fl. fr. fl. fr. fl. fr.	fl. fr. fl. fr. fl. fr.	fl. fr. fl. fr. fl. fr.	fl. fr. fl. fr. fl. fr.	fl. fr. fl. fr. fl. fr.
München . . .	—	21 46 21 11 20 27	17 55 17 5 16 27 14	8 13 30 12 45	8 6 7 37 7 6
Mugsburg . .	—	23 38 22 39 21 43	20 30 19 56 18 47 15	18 15 28 14 33	7 36 7 17 6 48
Schrobenhausen	—	22 — 21 17 19 41	19 7 19 — 18 36 14 18	—	7 35 7 25 7 —
Rain	—	22 26 21 35 21 15	20 18 19 20 18 44 14	—	7 40 7 17 6 55
Friedberg . .	8 — 7 30 7 —	23 36 22 48 22 —	18 50 17 47 16 45 —	—	8 10 7 52 7 34

(Druck der Eichleiten'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)